

RS Vfgh 2011/3/10 U203/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.2011

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §33, §35 Abs2, §82 Abs1

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Zurückweisung eines Wiedereinsetzungsantrags mangels Versäumung einer Frist; rechtzeitige Einbringung der richtigerweise an den Verfassungsgerichtshof adressierten Beschwerde; Tage des Postenlaufes daher (trotz falscher Anschrift) in die Beschwerdefrist nicht einzurechnen; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos; Ablehnung der Beschwerdebehandlung

Entscheidungstexte

- U 203/11
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.03.2011 U 203/11

Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Fristen, Beschwerdefrist, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:U203.2011

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at